

Acht Zehntel einer Beitragseinheit

ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der

9. Mai d. J.

bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 9. Mai d. J. an (§ 107 des Gesetzes vom 10. Mai 1899) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zuzustellen.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Reste ist nach § 55 der Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1899 (Regierungsblatt S. 291) zu verfahren.

Weimar, am 27. April 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Hunnius.

[40] Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 3035 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs; vom 21. April 1904.

Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 15, 16, 17 und 18:

- S. 85 Änderungen der Wehrordnung.
- „ 109 Verlegung des Zeitpunktes, an welchem der Handelsvertrag mit Guatemala außer Kraft tritt.
- „ 113 Zurückziehung der erteilten Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Britischen Besitzungen in Indien.

1904

12*

- §. 116 Bekanntmachung, betr. die Beaufsichtigung privater Versicherungs-
unternehmungen durch Landesbehörden.
- „ 116 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll-
und Steuerstellen; Ergänzung des Regulativs für Getreidemühlen
und Mälzereien und der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif-
gesetze, bezüglich der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.
- „ 121 Abänderung des Verzeichnisses der Zivilvorsitzenden der Ersatz-
kommissionen.
-

Weimar. — Hof- Buchdruckerei.